

11.

NEWSLETTER GERMAN DESK

Disclaimer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KienhuisHoving N.V. darf nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form oder auf welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in jeglicher anderer Weise. Gegen die Weiterleitung dieses Newsletters als Ganzes an Dritte bestehen keine Einwände, solange dies in unveränderter Form, ohne Kommentar und mit vollständiger Quellenangabe (bestehend aus: „Newsletter German Desk, KienhuisHoving N.V., www.kienhuishoving.nl“) geschieht.

Die Informationen in diesem Newsletter, die kostenlos verbreitet werden, sind für die Benachrichtigung unserer Mandanten und andere Geschäftspartner bestimmt und können nicht als eine Beratung in individuellen Situationen verwendet werden. In solchen Fällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit einer auf diese spezielle Situation zugeschnittenen sachkundigen Beratung zur Seite.

Obwohl dieser Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt zustande gekommen ist, übernimmt KienhuisHoving N.V. keinerlei Haftung für eventuelle Fehler oder andere Unrichtigkeiten (oder deren Folgen).

NIEDERLÄNDISCHE INSOLVENZVERFAHREN VORTEILHAFTER FÜR DEUTSCHE PARTEIEN ALS DEUTSCHE VERFAHREN?

Hendrie Aarnink

Rechtsgeschäfte mit ausländischen Handelspartnern und die mögliche Gläubigerbenachteiligung in einem Insolvenzverfahren

Vor Kurzem veröffentlichte die Finanzzeitschrift Financieel Dagblad einen Artikel zu dem Insolvenzverfahren der deutschen Oeltrans Befrachtungsgesellschaft mbH (Gerke Gruppe). Der Insolvenzverwalter Oeltrans forderte von einigen Unternehmen der Binnenschifffahrt eine Rückzahlung der Gelder, die Oeltrans in dem dreimonatigen Zeitraum vor Insolvenzeröffnung an diese gezahlt hatte. Diese Zahlungen fanden statt, nachdem diese Unternehmen Oeltrans aus Kulanzgründen einen Aufschub ausstehender Zahlungen eingeräumt hatten. Der Insolvenzverwalter betrachtete diese Zahlungen daher als Gläubigerbenachteiligung im Sinne von Artikel 133 der deutschen Insolvenzordnung. Diese Unternehmen hätten durch ihr Einräumen eines Zahlungsaufschubs eine drohende Insolvenz vorhersehen können, so der Insolvenzverwalter. Darüber hinaus hätten diese Unternehmen durch die Zahlungen seitens Oeltrans einen unerlaubten Vorteil gegenüber den anderen Gläubigern von Oeltrans genossen, da diese Gelder ohne die stattgefundenen Zahlungen im Insolvenzfall unter den „gemeinsamen“ Gläubigern von Oeltrans gemäß der gesetzlichen Rangordnung verteilt worden wären. Die Gläubiger von Oeltrans seien durch die vorgenommenen Zahlungen jedoch benachteiligt worden, so der Standpunkt des Insolvenzverwalters.

Abgesehen von der Frage nach der Richtigkeit des Gedankenganges des Insolvenzverwalters entsteht durch den Artikel der Anschein, als ob die Binnenschifffahrtsunternehmen „ungeschickt“ gehandelt hätten, weil sie vorab keine (deutschen) Juristen in Bezug auf mögliche Folgen eines Zahlungsaufschubs konsultiert haben. Selbstverständlich befürworten Juristen eine ausführliche Aufklärung über mögliche rechtliche Folgen bestimmter (Rechts)Geschäfte im Voraus, vor allem bei Rechtsgeschäften mit ausländischen Parteien, deren geltendes Recht nicht bekannt ist. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die Binnenschiffer in diesem Fall dem Insolvenzverwalter gegenüber von vornherein chancenlos sind.

Nimmt man als Ausgangspunkt, dass auf den Vertrag, der den Zahlungen zugrunde liegt, nicht deutsches sondern niederländisches Recht Anwendung

findet, könnten sich die Binnenschiffahrtsunternehmen mit einem Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m und Artikel 13 der Europäischen Insolvenzverordnung gegen den Insolvenzverwalter wehren. In diesem Fall bedeutet dies, dass ein Nachweis der Binnenschiffahrtsunternehmen darüber, dass Gläubiger durch die Zahlungen nach niederländischem (Insolvenz)Recht nicht benachteiligt wurden, der deutsche Insolvenzverwalter diese Zahlungen von den Binnenschiffahrtsunternehmen nicht zurückfordern kann. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass ein Insolvenzverwalter nach deutschem (Insolvenz)Recht weitreichendere Möglichkeiten zur Rückforderung von vor der Insolvenzeröffnung vorgenommenen Zahlungen aufgrund einer Gläubigerbenachteiligung besitzt als nach niederländischem (Insolvenz)Recht. Auch in vielen anderen europäischen Staaten existieren umfangreichere Möglichkeiten zur Anfechtung einer Transaktion durch den Insolvenzverwalter als in den Niederlanden.

Dies kann zur Folge haben, dass ein deutscher Lieferant im Insolvenzverfahren eines niederländischen Abnehmers eine deutlich „bessere“ Position als bei einem insolventen deutschen Abnehmer hat, sollte er kurz vor Insolvenzeröffnung noch Zahlungen erhalten haben. Mit anderen Worten: Eine rechtliche Beratung kann sich lohnen, auch im Nachhinein, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist.

DIE AUSWIRKUNG VERTRAGLICHER GARANTIEN AUF TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Matthijs van Rozen

Bei der Auslegung vertraglicher Garantien ist der Wortlaut zwar von Relevanz, aber nicht ausschlaggebend. Beim Verfassen der Bestimmung müssen ebenso die Umstände und Hintergründe berücksichtigt werden. Beim Verkauf von Anteilen an der Muttergesellschaft kann eine abgegebene Garantie bis zur Tochtergesellschaft weiterwirken.

Der Kaufvertrag

Das Landgericht Rotterdam hat vor Kurzem in einem Rechtsstreit über den Verkauf von Anteilen an einer Holding B.V. Folgendes entschieden. Zum Vermögen der Holding B.V. gehören (größtenteils) Anteile an zwei Tochtergesellschaften. Der Kaufvertrag bestimmt als Garantie eine Kaufpreisminderung, falls die Holding B.V. nachträglich für Verpflichtungen, die vor dem Übertragungsdatum liegen, haftbar gemacht wird.

Allgemeine Anforderungen an einen Anteilskaufvertrag

Eine schriftlicher Kaufvertrag ist in den Niederlanden im Falle einer Übertragung von Anteilen an einer niederländischen B.V. nicht erforderlich. Dahingegen ist eine niederländische notarielle Urkunde zum Zwecke einer Anteilsübertragung an einer B.V. immer Pflicht. Gegebenenfalls können der Kaufvertrag und die Übereignung in einer Urkunde kombiniert werden. Üblich ist es allerdings, umfangreiche Vereinbarungen in einem gesonderten Kaufvertrag zu verfassen.

Mögliches Problem einer Tochtergesellschaft

Bei einer Tochtergesellschaft tut sich ein Problem auf (Lohnsanktionen des UWV). Der Käufer erhebt einen Anspruch auf Kaufpreisminderung. Der Verkäufer ist damit nicht einverstanden, weil das Problem bei der Tochtergesellschaft besteht, während sich die Garantie nur auf die Holding B.V. bezieht.

Was ist nun mit der Garantie gemeint?

Das Landgericht führt als Erwägung an, dass bei kommerziellen Verträgen wie diesem, mit professionellen Verhandlungsparteien, die wörtliche und sprachliche Auslegung im Vordergrund steht. Darüber hinaus ist ebenfalls relevant, was die Parteien hinsichtlich der Bedeutung dieser Bestimmung von einander erwarten durften (das sogenannte Haviltex Kriterium).

Aus dem Urteil ergibt sich, dass die Holding B.V. selbst keine eigenständigen Aktivitäten betreibt. Sollte sich die Garantie nur auf die Holding-B.V. beziehen, hätte die Bestimmung wenig Bedeutung. Eventuelle Ansprüche von Dritten

gegen die Tochtergesellschaften könnten demnach nie zu einer Kaufpreisminderung führen, obwohl diese Ansprüche zu einer erheblichen Verringerung des Vermögens der Tochtergesellschaft und damit auch der Holding B.V. führen können. Das Landgericht hält die Garantie damit für auf die Tochtergesellschaften anwendbar und weist die Forderung auf Minderung des Kaufpreises zu.

Dieses Urteil zeigt, dass bei der Auslegung von Garantien schnell und einfach Probleme und Unklarheiten auftreten können. Daher ist eine klare und möglichst vollständige schriftliche Definierung einer Garantie weiterhin von (nicht zu unterschätzender) Wichtigkeit.

ABBERUFUNG EINES GESCHÄFTSFÜHRERS MITTELS EINER GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG ZU VERHINDERN?

Frank Röben

Erwähnt wird hier ein ungewöhnliches Urteil des Landgerichts Amsterdam. Nach diesem Urteil hält das Gericht die (von der Satzung abweichende) Vereinbarung in einer Gesellschaftervereinbarung für gültig, aufgrund welcher der Gesellschafterbeschluss zur Abberufung des Geschäftsführers ausschließlich einstimmig gefasst werden kann.

Ungewöhnlich ist dies deshalb, da die gesetzlich festgelegte qualifizierte Stimmenmehrheit, mit der ein Abberufungsbeschluss gefasst werden kann, nicht mehr als eine 2/3 der abgegebenen Stimmen betragen darf. In diesem konkreten Fall bestimmte die Satzung, dass eine Abberufung des Geschäftsführers in der Gesellschafterversammlung, abweichend von den Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durchgesetzt werden konnte. Allerdings urteilte das Gericht, dass „nicht nachvollzogen werden kann, warum die Erfüllung einer solchen Vereinbarung [in der Gesellschaftervereinbarung, Anmerkung des Autors] nicht verlangt werden könnte.“

Das Urteil ist deshalb bahnbrechend, da es Einfluss auf die Wirkung von Gesellschaftervereinbarungen innerhalb der gesellschaftsrechtlichen Ordnung hat, wobei angemerkt werden muss, dass es sich hier um ein Urteil in einem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes und nicht einer höheren Gerichtsbarkeit (wie des Hoge Raad) handelt. Der Begriff „zwingendes Recht“ erscheint plötzlich weniger zwingend, als von dem Gesetzgeber beabsichtigt. Hintergrund des festgelegten Maximums einer Zweidrittelmehrheit ist eine erhebliche Erschwernis der Abberufung eines Geschäftsführers im Falle von verschärften Anforderungen an die Beschlussfassung. Die Mehrheit der Gesellschafterversammlung muss einen Geschäftsführer abberufen können, ohne dass die Minderheit dies verhindern können muss, so der Gesetzgeber.

Dieses Urteil hinterlässt ein unbefriedigendes Gefühl und ruft viele Fragen auf. Gerät das zwingende Recht in Schiefelage? Können zukünftig auch andere zwingende gesellschaftsrechtliche Bestimmungen vertraglich umgangen werden? Existiert das zwingende Recht überhaupt noch? Anscheinend war das Gericht in diesem Fall der Ansicht, dass die Gesellschafter untereinander auf ihre bestehenden Befugnisse und schützenswerten Interessen verzichten können.

FOLGEN DER VEREINHEITLICHUNG VON KARTELL-, AUFSICHTS- UND VERBRAUCHERSCHUTZBEHÖRDE ZU EINEM ORGAN

Arjen Westerdijk Anniek van Diggele

Der Zusammenschluss der niederländischen Wettbewerbsbehörde NMa, der niederländischen Aufsichtsbehörde OPTA und der niederländischen Verbraucherzentrale CA zum Organ ACM (Behörde für Verbraucher und Märkte) führt nicht nur zu formellen Neuheiten, sondern wirkt sich auch auf eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Befugnisse und Verfahren aus.

In dem Gesetzentwurf über die Vereinheitlichung der ACM stehen die Vereinheitlichung von (i) Entscheidungs- und Zahlungsfristen, (ii) Veröffentlichung von Beschlüssen, (iii) Sanktionen, (iv) Aufsichtsbefugnisse und (v) Beschwerde- und Berufungsverfahren zentral. Ebenfalls wird eine Vereinfachung der Verfahren beabsichtigt. Gefördert wird so die Abschaffung des dualen Rechtssystems von verwaltungsrechtlicher und privatrechtlicher Durchsetzung im Bereich des Verbraucherschutzes. Ziel ist eine vereinheitlichte Durchsetzung und effektivere und effizientere Kontrolle durch die ACM.

Wichtige Vorschläge dabei sind eine für die gesamte ACM Behörde geltende Befugnis zum Betreten einer Wohnung oder zum Hinzuziehen der Polizei bei Betriebsdurchsuchungen sowie dem Versiegeln von Geschäftsräumen. Eine weitere Änderung ist die ACM-breite Einführung der Schutzwürdigkeit von Korrespondenz mit dem Rechtsbeistand (legal privilege) und dem Schweigerecht für Arbeitnehmer. Das Schweigerecht wird allerdings, entgegen der geltenden Rechtsprechung, nicht mehr für ehemalige Arbeitnehmer gelten. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus die an das Wettbewerbsrecht angelehnte Möglichkeit zur Fassung von Verpflichtungsbeschlüssen. Bei einem Verpflichtungsbeschluss wird, nachdem das betreffende Unternehmen eine Änderung seines Verhaltens zugesagt hat, von Sanktionen abgesehen. Eine weitere relevante Änderung ist die Anhebung der Umsatzschwellen von € 113,45 Mio. auf € 150 Mio. (gemeinsamer weltweiter Umsatz) für bei der ACM anzeigungspflichtige Meldungen von Zusammenschlüssen. Infolge dessen müssen der ACM weniger Fusionen, Übernahmen und Joint Ventures im Voraus zur Zustimmung angezeigt werden.

Der Entwurf wurde am 25. Juni 2014 durch die Eerste und Tweede Kamer des niederländischen Parlaments abgesegnet. Entsprechend der Ankündigungen des Justizministeriums trat damit ein Großteil der Bestimmungen des Vereinheitlichungsgesetzes ACM am 1. August 2014 in Kraft. Drei Bestimmungen, nämlich die vereinheitlichte Systematik der Kostenweitergabe,

die Wiedergabe dieser Kosten im Jahresbericht des ACM sowie das Löschen der Bestimmung zur Evaluierung des Gesetzes im Wärmegesetz, werden am 1. Januar 2015 beziehungsweise 2016 und 2017 in Kraft treten.

Das niederländische Wirtschaftsministerium ließ inzwischen verlauten, auch die Bußgeldleitlinien des ACM zu überarbeiten und die Höchstsätze der möglichen Bußgelder anzuheben. Der konkrete Vorschlag des Ministeriums beinhaltet die Anhebung des Höchstsatzes von 10% auf 15% des Umsatzes.

Diesbezüglich wird ein gesonderter Gesetzentwurf eingereicht. Die öffentliche Konsultation hat inzwischen stattgefunden. Aller Erwartung nach wird der Gesetzentwurf über die Anhebung der Bußgeldhöchstsätze „Wet verhoging boetemaxima ACM“ in der kommenden Legislaturperiode bei der Tweede Kamer eingereicht.

Wird der diesbezüglich einzureichende Gesetzentwurf abgesehnet, bedeutet dies noch höhere Bußgelder bei Verstößen gegen das Wettbewerbsgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Energiegesetz oder gegen Gesetze zum Schutze der Verbraucher.